



Ziele der Hellwegbördevereinbarung

Die Hellwegbörde ist Lebensraum der Wiesenweihe und weiterer typischer Feldvogelarten. Während des Vogelzugs rasten unter anderem Rotmilane, Kiebitze und Mornellregenpfeifer im Gebiet. Aus diesem Grund wurde die Hellwegbörde vom Land NRW als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Ziel der „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“ ist die Umsetzung der Schutzverpflichtungen im Kreis Soest. Landwirtschaftliche Vorhaben können in weiten Teilen des Geltungsbereiches genehmigt werden, wenn nicht konkrete Gründe des Vogelschutzes dem entgegenstehen. In schwierigen Fällen sollen in Zusammenarbeit zwischen dem Landwirt und den Vereinbarungspartnern gemeinsam Kompromisslösungen entwickelt werden.

Zur Verbesserung des Lebensraumes werden Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes angeboten. Für die freiwillige Teilnahme erhalten Landwirte eine Ausgleichsvergütung. Die Mittel werden von Unternehmen der Steine- und Erdenindustrie zur Verfügung gestellt und von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest verwaltet. Mit der Durchführung des Projekts ist die Biologische Station der ABU beauftragt.

Text / Layout: R. Joest. E.Walter, ABU, Juni 2025, Foto: M. Bunzel-Drüke

Die Hellwegbördevereinbarung – Vogelschutz im Konsens

Die Umsetzung wird durch einen Beirat aus Vertretern der aufgeführten Behörden und Verbände begleitet:

- das Land Nordrhein-Westfalen
- der Kreis Soest
- die Städte und Gemeinden
- der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband
- das Amt für Agrarordnung
- die Industrie- und Handelskammer
- die Kreishandwerkerschaft
- die Unternehmen der Steine- und Erdenindustrie
- die Naturschutzverbände ABU und NABU
- der Deutsche Gewerkschaftsbund.

Ansprechpartner

- Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz

Biologische Station Soest

Eric Walter

Tel.: 02921/969 878 - 4

Mobil: 0151 / 149 640 83

E-Mail: e.walter@abu-naturschutz.de

- Kreis Soest

Untere Naturschutzbehörde

Tel.: 02921/302-238

E-Mail: naturschutz@kreis-soest.de

- Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Kreisverband Soest

Tel.: 02921/3676-10

E-Mail: info-so@wlv.de



Vereinbarung Hellwegbörde

Vertragsnaturschutzangebote -2025-



Vertragstyp 1: Luzerneernte

Einsaat eines Gemenges aus Luzerne (50 %); Weizen (20 %); Inkarnatklie (15 %); Senf (12 %) und Fenchel (3 %) zwischen dem 16. Juli und dem 15. August.

Größe: In der Regel ganzer Schlag bis zu 5 ha, Mindestgröße ab 1 ha.

Laufzeit: 1. Juli bis 30. Juni des übernächsten Jahres.

Ausgleichsvergütung: 1.750 € pro Hektar und Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni).

Die Kosten des Saatgutes werden nicht übernommen.

Vertragstyp 2: Selbstbegründende Stilllegung

Belassen der unbearbeiteten Getreide- oder Rapsstopeln über Winter und anschließende Selbstbegründung der Fläche.

Größe: Entweder ganzer Schlag bis zu 5 ha oder Streifen ab 9 m Breite und Mindestgröße ab 0,25 ha.

Laufzeit: 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.

Ausgleichsvergütung: 1.600 € pro Hektar und Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni).

Vertragstyp 3: Extensiviertes Sommergetreide

Belassen der unbearbeiteten Getreide- oder Rapsstopeln bis Ende Februar, anschließend erfolgt der Anbau von Sommergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand.

Größe: Entweder ganzer Schlag bis zu 5 ha oder Streifen ab 9 m Breite und Mindestgröße ab 0,25 ha.

Laufzeit: 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.

Ausgleichsvergütung: 1.700 € pro Hektar und Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni).

Vertragstyp 4: Extensivierter Weizen mit Überwinterung

Anbau von Winterweizen mit doppeltem Saatreihenabstand. Der nicht abgeerntete Bestand überwintert bis 28. Februar des zweiten Vertragsjahres auf der Fläche.

Größe: Entweder ganzer Schlag bis zu 2 ha oder Streifen ab 9 m Breite und Mindestgröße ab 0,25 ha.

Typ 4: Überwinterung des nicht geernteten Bestandes bis 28. Februar

Laufzeit: 1. Juli bis 28. Februar des übernächsten Jahres (20 Monate).

Ausgleichsvergütung: 2.250 € pro Hektar für die gesamte Vertragslaufzeit (20 Monate).

Typ 4 A: Überwinterung des nicht geernteten Bestandes bis 28. Februar mit anschließender Brache

Laufzeit: 1. Juli bis 30. Juni des übernächsten Jahres.

Ausgleichsvergütung: 1.900 € pro Hektar und Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni).

Typ 4 B: Überwinterung des nicht geernteten Bestandes bis 28. Februar mit anschließendem extensiviertem Sommergetreide

Laufzeit: 1. Juli bis 30. Juni des übernächsten Jahres.

Ausgleichsvergütung: 1.900 € pro Hektar und Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni).

Funde von Weihennestern während der Ernte

Für jede gemeldete Weihenbrut, die vorher nicht gefunden wurde, wird eine Prämie von 100 € gezahlt. Falls erforderlich, wird bis zum Ausfliegen der Jungvögel eine Schutzzone eingerichtet und der Ertragsausfall vom Land NRW erstattet.

Vertragstyp 5: Lerchenfenster

Anlage nicht eingesäter Fenster in Wintergetreideschlägen durch kurzfristiges Aussetzen der Saatmaschine.

Anzahl u. Größe: Drei Fenster pro Hektar, mittig zwischen den Fahrspuren, gleichmäßig über den Schlag verteilt.

Größe etwa 20 qm, orientiert an der Breite der Saatmaschine (z.B. 3 m * 6 m bzw. 4 m * 5 m).

Laufzeit: 1. Juli bis 30. Juni des nächsten Jahres.

Ausgleichsvergütung: 60 € pro Hektar und Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni).

Wichtige Hinweise:

- Verträge werden für Flächen in der auf der umseitigen Karte Grün dargestellten Kulisse angeboten.
- Es ist ein ausreichender Abstand zu aufragenden Strukturen wie Gehölzen, Gebäuden, Windkraftanlagen sowie zu Straßen erforderlich.
- Allen Vertragstypen (Ausnahme: Lerchenfenster) gemeinsam ist der Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel auf den Vertragsflächen.
- Nach Absprache ist bei Flächen des Vertragstyps 1 und 2 ab 16. Juli eine Pflege durch Mahd oder Mulchen möglich. Mit Problemunkräutern belastete Schläge sind ungeeignet.
- Alle Vergütungen gelten zzgl. Flächenprämie.